

2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Kevelaer vom 17.07.2013

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 90 Abs.1 Sozialgesetzbuch VIII. in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.12.2018 (BGBl. S. 2698) und des § 23 Viertes Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern –Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NW. Nr. 25 vom 16. November 2007), zuletzt geändert am durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 21.02.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Im Titel der Satzung wird „Stadt Kevelaer“ durch „Wallfahrtsstadt Kevelaer“ ersetzt.

Artikel 2

Der Einleitungssatz erhält die folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der Angebote der Förderung von Kindern in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen nach den §§ 22, 23 und 24 SGB VIII erhebt die Wallfahrtsstadt Kevelaer als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Elternbeiträge nach § 23 KiBiz. Es gelten folgende Regelungen:

Artikel 3

Im Passus Inkrafttreten wird „Stadt Kevelaer“ durch „Wallfahrtsstadt Kevelaer“ ersetzt.

Artikel 4

Die Anlage 1 zu § 6 der Satzung erhält die beigefügte Fassung.

Artikel 5

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2019 in Kraft.

Kevelaer, den 22. Februar 2019
Der Bürgermeister
gez.

Dr. Dominik Pichler

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung vom 22. Februar 2019 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 17.07.2013 nebst Anlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 22. Februar 2019

Der Bürgermeister
gez.

Dr. Dominik Pichler

Anlage 1 zu § 6

Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege staffelt sich wie folgt ab dem 01.08.2019 und erhöht sich jeweils zum Beginn eines jeden Kindergartenjahres um 1,5%:

Elternbeiträge Kindergarten 2019/2020							
	Jahreseinkommen	Kinder ab 2 J.			Kinder unter 2 J.		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
Stufe 0	bis 15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 1	bis 24.542,00 €	25,54 €	32,50 €	51,06 €	63,83 €	81,24 €	97,49 €
Stufe 2	bis 30.677,50 €	34,82 €	44,11 €	69,05 €	87,04 €	110,25 €	132,31 €
Stufe 3	bis 36.813,00 €	44,10 €	55,71 €	87,04 €	110,25 €	139,26 €	167,12 €
Stufe 4	bis 42.948,50 €	58,61 €	73,70 €	113,74 €	146,52 €	184,24 €	221,09 €
Stufe 5	bis 49.084,00 €	73,12 €	91,68 €	140,43 €	182,79 €	229,21 €	275,05 €
Stufe 6	bis 61.355,00 €	116,05 €	143,91 €	217,02 €	290,13 €	359,77 €	431,72 €
Stufe 7	bis 80.436,00 €	188,75 €	264,25 €	339,75 €	344,77 €	482,69 €	620,60 €
Stufe 8	bis 100.545,00 €	218,24 €	305,52 €	392,82 €	374,26 €	523,96 €	673,67 €
Stufe 9	über 100.545,00 €	247,71 €	346,80 €	445,89 €	403,74 €	565,24 €	726,74 €

In der Kindertagespflege werden keine erhöhten Beiträge für unter zweijährige Kinder erhoben. Hier gilt ausschließlich die Tabelle für Kinder ab 2 Jahren.

Stufe 0:

Empfängern von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch; Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes; Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes werden ab dem 01.08.2019 in der Elternbeitragsstufe 0 verortet und sind demnach für die Dauer des Leitungsbezuges nicht beitragspflichtig.